

# **Beitragsordnung**

## der Evangelischen Kindertagesstätte der Evangelisch - Lutherischen Kirchengemeinde Timmendorfer Strand

Aufgrund geltender Rechtsgrundlagen der Evangelisch - Lutherische Kirchen in Norddeutschland (vgl. Göldner/ Muus, Ev. Kirchenrecht in der NEK II-258 Anhang 2) wird durch Beschluss des Kirchengemeinderates der Kirchengemeinde Timmendorfer Strand vom 26.10.2020 folgende Ordnung erlassen:

### **§1 Allgemeines**

- (1) Für die Inanspruchnahme evangelischer Kindertageseinrichtungen werden nach §§ 31,50 KiTa-Reform-Gesetz zur teilweisen Deckung der Kosten Beiträge erhoben.
- (2) Der Träger der Kindertageseinrichtung oder eine von ihm beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgabe nach dem KiTa-Reform-Gesetz und dieser Beitragsordnung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.
- (3) Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch die Benutzerordnung für die Kindertagesstätte der Evangelisch - Lutherische Kirchengemeinde Timmendorfer Strand in der jeweils gültigen Fassung geregelt.
- (4) Die Öffnungszeit der Elementargruppen erstreckt sich in der Regel von Montag bis einschließlich Freitag von 7.00 -16.00 Uhr und wird wie folgt unterteilt:

#### 3 Elementargruppen:

Regelgruppe 20 Kinder (tägl. 5 Std)	8.00-13.00 Uhr
Regelgruppe 20 Kinder (tägl. 6 Std)	8.00-14.00 Uhr
Regelgruppe 20 Kinder (tägl.7 Std)	8.00-15.00 Uhr
Frühdienst /Randzeitengruppe 15 Kinder (tägl.1 Std)	7.00- 8.00 Uhr
Spätdienst /Flexible Randzeitengruppe 15 Kinder (max. 5 Std. In der Woche)	15.00-16.00 Uhr

- (5)Die Öffnungszeit der Krippengruppe erstreckt sich in der Regel von Montag bis einschließlich Freitag von 8.00 – 14.00 Uhr.

#### 1Krippengruppe:

10 Kinder (tägl. 6 Std)	8.00 – 14.00 Uhr
-------------------------	------------------

### **§2 Entstehung und Fälligkeiten der Beiträge**

- (1) Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung entsteht die Beitragspflicht
- (2) Der Beitrag ist monatlich im Voraus, spätestens bis zum zehnten eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten. Der Beitrag wird grundsätzlich per Lastschrift erhoben.

### **§3 Höhe der Beiträge**

(1) Der Beitrag wird für das gesamte Kalenderjahr errechnet und ist in zwölf Teilbeträgen zu errichten.

(2) Der monatliche Teilbeitrag beträgt für die Betreuung eines Kindes in der Elementargruppe:

- |   |              |
|---|--------------|
| • Regelgruppe 5 Stunden:                                  | 141,50€      |
| • Regelgruppe 6 Stunden:                                  | 169,80€      |
| • Regelgruppe 7 Stunden:                                  | 198,10€      |
| • Frühdienst/Randzeitengruppe tägl.1 Std:                 | 28,30€       |
| • Spätdienst /Flexible Randzeitengruppe max. 5 Std./Woche | 5.66€ je Std |
| • Krippenplatz (6 Std.):                                  | 216,30€      |
|   |              |
| • zuzüglich: Getränke                                     | 5,00€        |
| Getränke Krippe   | 3,00€        |
| Verpflegung   | 45,00€       |
| Verpflegung Krippe  | 37,00€       |
| Verpflegung ½ Monat (2 feste Tage pro Woche)              | 23,00 €      |
| Verpflegung ½ Monat Krippe (2 feste Tage pro Woche)       | 18,50 €      |

(3) Werden mehrere, in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie betreut, so übernimmt oder erlässt der Träger der Kindertagesstätte auf Antrag den Elternbeitrag für das zweitälteste Kind zur Hälfte und für jüngere Kinder vollständig, §7 Abs.1 KiTa-Reform-Gesetz .

(4) Ist die Belastung des Beitrags den Erziehungsberechtigten nicht zuzumuten, können sie gemäß ( den §§ 82 – 85, 87, 88 und 92a SGB XII und) § 7 Abs 2 KiTa-Reform-Gesetz einen Antrag auf Ermäßigung des Beitrags beim zuständigen Sozialamt stellen. Zum Nachweis der Berechtigung einer berechtigten Beitragszahlung sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die notwendigen Unterlagen dem Antrag beizufügen.

Die Ermäßigung des Beitrags erfolgt nach Maßgabe des § 90 Abs 2-4 SGB VIII (§7Abs.2 KiTa-Reform-Gesetz)

### **§4 Besondere Ermäßigung der Beiträge**

Eine über § 7 Abs. 2 KiTaG hinausgehende Beitragsermäßigung ist auf begründeten Antrag der Erziehungsberechtigten an den Träger der Kindertagesstätte unter Angabe von Gründen möglich.

### **§5 Ende der Beitragspflicht**

(1) Die Beitragspflicht endet auf ordentliche, schriftliche Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist.

(2) Für die zu berücksichtigenden Kündigungsfristen wird auf §5 der Benutzerordnung verwiesen.

## **§6 Beitragsschuldner**

Die Erziehungsberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Beiträge verpflichtet. Sind mehrere Personen Beitragsschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

## **§7 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorherige Ordnung vom 01.08.2020 außer Kraft.

---

Timmendorfer Strand, den 26.10.2020  
Der Kirchengemeinderat (L.S.)